

**772/A XXVI. GP - Textgegenüberstellung zum Initiativantrag
der Abgeordneten Angela Lueger,
Kolleginnen und Kollegen**

Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 25.04.2019	Änderungen laut Antrag vom 25.04.2019	Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: Streichungen durchgestrichen und blau sowie Einfügungen in Fett und rot)
	Bundesgesetz, mit dem das Symbole-Gesetz geändert wird	
	Der Nationalrat hat beschlossen:	
Link zur tagesaktuellen RIS-Fassung (dort kann auch nach Fassungen mit anderen Stichtagen gesucht werden)	Das Symbole-Gesetz, BGBl. I Nr. 103/2014, wird wie folgt geändert:	
	<i>1. § 1 lautet:</i>	
§ 1. Dieses Bundesgesetz regelt das Verbot der Verwendung von Symbolen	„§ 1. Dieses Bundesgesetz regelt das Verbot der Verwendung von Symbolen	§ 1. Dieses Bundesgesetz regelt das Verbot der Verwendung von Symbolen
1. der Gruppierung Islamischer Staat (IS);	1. der Gruppierung Islamischer Staat (IS);	1. der Gruppierung Islamischer Staat (IS);
2. der Gruppierung Al-Qaida;	2. der Gruppierung Al-Qaida;	2. der Gruppierung Al-Qaida;
3. der Gruppierung Muslimbruderschaft;	3. der Gruppierung Muslimbruderschaft;	3. der Gruppierung Muslimbruderschaft;
4. der Gruppierung Graue Wölfe;	4. der Gruppierung Graue Wölfe;	4. der Gruppierung Graue Wölfe;
5. der Gruppierung Kurdische Arbeiterpartei (PKK);	5. der Gruppierung Kurdische Arbeiterpartei (PKK);	5. der Gruppierung Kurdische Arbeiterpartei (PKK);
6. der Gruppierung Hamas;	6. der Gruppierung Hamas;	6. der Gruppierung Hamas;
7. des militärischen Teils der Gruppierung	7. des militärischen Teils der Gruppierung	7. des militärischen Teils der Gruppierung

Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 25.04.2019	Änderungen laut Antrag vom 25.04.2019	Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: Streichungen durchgestrichen und blau sowie Einfügungen in Fett und rot)
Hisbollah;	Hisbollah;	Hisbollah;
	7a. der Gruppierung Identitäre Bewegung;	7a. der Gruppierung Identitäre Bewegung;
8. von sonstigen Gruppierungen, die in Rechtsakten der Europäischen Union als terroristische Vereinigungen, Körperschaften oder sonstige Organisationen angeführt werden;	8. von sonstigen Gruppierungen, die in Rechtsakten der Europäischen Union als terroristische Vereinigungen, Körperschaften oder sonstige Organisationen angeführt werden;	8. von sonstigen Gruppierungen, die in Rechtsakten der Europäischen Union als terroristische Vereinigungen, Körperschaften oder sonstige Organisationen angeführt werden;
9. der Gruppierung Ustascha;	9. der Gruppierung Ustascha;	9. der Gruppierung Ustascha;
10. von Gruppierungen, die Teil- oder Nachfolgeorganisationen der in Z 1 bis 9 genannten Gruppierungen oder diesen zuzurechnen sind.	10. von Gruppierungen, die Teil- oder Nachfolgeorganisationen der in Z 1 bis 9 genannten Gruppierungen oder diesen zuzurechnen sind.“	10. von Gruppierungen, die Teil- oder Nachfolgeorganisationen der in Z 1 bis 9 genannten Gruppierungen oder diesen zuzurechnen sind.